

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur befristeten Anmietung von Standplätzen für touristische Zwecke auf den Campingplätzen des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Kleiner Torfbruch 31, 40627 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Vermietung von Standplätzen nebst Einrichtungen und Zubehör, die zwischen dem Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See (im Folgenden als Vermieter bezeichnet) und dem Mieter zustande kommen. Der Mieter erkennt mit Abschluss des Mietvertrages diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

2. Mietgegenstand und Mietdauer

Mietgegenstand sind ein oder mehrere Standplätze auf den beiden Campingplätzen des Vermieters.

Die Anmietungsmöglichkeit der Standplätze besteht für die Zeit ab dem Saisonbeginn (in der Regel Anfang April) bis zum Saisonende (in der Regel das letzte Oktoberwochenende) eines jeden Jahres. Der Saisonbeginn und das Saisonende können vom Vermieter frei auf ein Datum bestimmt werden, das im Internet und/oder vor Ort veröffentlicht wird.

Das Zugangsmedium zum Öffnen der elektronisch gesicherten Zugang Tore zu den Campingplätzen wird gegen eine Kautions in der Rezeption des Campingplatz Nord ausgegeben (siehe Pkt. 6).

Weitergehende Leistungen, soweit diese nicht in den Vertragsbedingungen ausdrücklich geregelt sind, umfasst der Mietvertrag nicht; insbesondere nicht die Verwahrung oder die Übernahme von Obhutspflichten für die vom Mieter mitgebrachten Gegenstände.

3. Leistungsumfang

Dem Mieter wird bzw. werden zeitlich befristet ein oder mehrere Standplätze, wie im Vertrag beschrieben, zur Nutzung überlassen. Geringe Abweichungen von der Beschreibung sind möglich. Abweichungen aufgrund von Schäden oder Ausfällen durch vorherige Vermietung, die nicht sofort ersetzt werden können und die die Nutzung des Standplatzes nicht oder nur geringfügig beeinflussen, werden vom Mieter akzeptiert. Die Einrichtungen der Campingplätze und die öffentlichen Parkplätze können auf eigene Gefahr genutzt werden. Diese Nutzung gehört nicht zum Leistungsumfang des Mietvertrages.

4. Zustandekommen des Mietvertrages

Der Mietvertrag kann schriftlich oder elektronisch per Mail: campingplatz@unterbachersee.de, geschlossen werden. **Der Mietpreis ist zur Sicherstellung einer verbindlichen Reservierung/Buchung bereits zum Abschluss der Buchungsanfrage durch den Mieter als vollständige Anzahlung innerhalb von 24 Stunden auf das in Punkt 5 Mietkosten aufgeführte Konto des Zweckverbands zu zahlen.**

Mit dem Absenden des Buchungsformulars im Internet unterbreitet der Mieter dem Vermieter ein verbindliches Vertragsangebot. Der Vermieter kann dieses Angebot ohne Angabe von Gründen ablehnen. **Ein rechtsgültiger Vertrag, und somit eine Annahme des angebotenen Vertrages durch den Vermieter kommt erst mit der vollständigen Zahlung des Angebotsbetrages (vollständige Anzahlung zur Buchungsanfrage) durch den anfragenden Mieter auf das Bankkonto des Vermieters (siehe Pkt. 5. Mietkosten, 3. Abs.) zu Stande.**

Stellt der Mieter eine Anfrage per E-Mail oder telefonisch, so unterbreitet der Vermieter ihm ein Vertragsangebot, welches der Mieter durch die vollständige Zahlung des Angebotsbetrages (vollständige Anzahlung zur Buchungsanfrage) auf das Bankkonto des Vermieters (siehe 5. Mietkosten, 3. Abs.) bestätigen muss. Durch die vollständige Zahlung des Angebotes nimmt der Mieter den Vertrag an.

Telefonische Auskünfte, Nebenabreden und sonstige Zusicherungen, gleich welcher Art, sind unverbindlich und nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.

5. Mietkosten

Die Kosten zur Anmietung der Standplätze sind der veröffentlichten Preisliste für die aktuelle Saison zu entnehmen, die im Bootsverleih, der Rezeption des Campingplatz Nord, an den Strandbadkassen oder in der Verwaltung sowie auf der Internetseite des Zweckverbandes: „www.unterbachersee.de“ eingesehen werden kann. Diese ist Vertragsbestandteil.

Online veröffentlichte Preise gelten nicht für Gruppenbuchungen. Eine „Gruppenbuchung“ ist definiert als eine Buchung für 10 Standplätze oder mehr mit demselben oder einem ähnlichen Ankunfts- und Abreisedatum. Im Falle einer Reservierung, die als Gruppenbuchung identifiziert wurde, behält sich der Zweckverband das Recht vor, den Mieter im Zusammenhang mit besonderen Bedingungen und Preisen für Gruppenbuchungen zu kontaktieren.

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietkosten als Anzahlung in voller Höhe **innerhalb von 24 Stunden** nach Versand der Anfragebestätigung zu leisten. Die Zahlungen sind per Überweisung auf das Bankkonto des Vermieters: Kontonummer IBAN: DE67 3005 0110 0046 0047 50, BIC: DUSSEDDXXX, Sparkasse Düsseldorf zu leisten. Kommt der Mieter seiner Zahlungspflicht nicht pünktlich und vollständig nach, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

6. Rücktritt vom Vertrag

Der Mieter ist nicht berechtigt vor Übergabe des Mietobjektes vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7. Unverfügbarkeit

Wenn der Vermieter wegen unvorhergesehener Ereignisse/höherer Gewalt nicht im Stande ist, den angemieteten Standplatz dem Mieter zur Verfügung zu stellen, erhält der Mieter alle bereits geleisteten Zahlungen in voller Höhe zurück. Der Vermieter ist nicht verantwortlich für Gewässersperrungen oder sonstige Unterbrechungen in Notfällen, sowie in Fällen von Extremwettereinflüssen oder Ähnlichem.

8. Pflichten des Mieters

Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Die jeweiligen Mieter haben eine Mitwirkungspflicht zur Vermeidung von etwaigen Schäden.

Das Betreten und Benutzen der Einrichtungen der Campingplätze erfolgen auf eigene Gefahr. Die Standplätze und dazu zählenden Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Sie befinden sich in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand und sind in einem ebensolchen vom Mieter zurückzugeben. Etwaige Schäden und Verunreinigungen sind dem Vermieter oder dessen Personal unverzüglich zu melden. Glasflaschen und Gläser dürfen ausschließlich auf dem Standplatz genutzt werden. Außerhalb dieses Bereiches insbesondere an oder auf den Wegen rings um die Standplätze sowie den Kinderspielflächen sind Glasflaschen und Gläser verboten. Den Anweisungen des Vermieters beziehungsweise seines Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Offene Feuer (Fackeln, Lagerfeuer oder Ähnliches) sind verboten. Grillen ist nur erlaubt, wenn das hierfür notwendige und übliche Maß der Gefährdung nicht überschritten wird, und andere Campinggäste dadurch nicht beeinträchtigt werden. Starke Rauch- und Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden. Bei einem stark erhöhten Waldbrandgefahrenindex 4 für „Hohe Gefahr“ (<https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes/waldbrand.html>) kann der Vermieter das Grillen vorübergehend komplett untersagen.

Der Abfall ist vom Mieter selbst in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Der Vermieter ist berechtigt die Standplätze und Geräte und Anlagen auf Kosten des Mieters in Ordnung bringen zu lassen, wenn dieser die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt.

Musikanlagen und Lautsprecher dürfen innerhalb der Wohnwagen, -mobile oder Zelte nur in Zimmerlautstärke genutzt werden. Eltern beziehungsweise andere Aufsichtspersonen haben ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und sind für die Sicherheit ihrer zu beaufsichtigenden Personen verantwortlich.

Das Springen vom Steg oder dem Ufer ins Wasser sowie das Schwimmen außerhalb der umgrenzten Strandbäder ist verboten.

9. An- und Abreise

Die Übernahme des Standplatzes erfolgt ab 12.00 Uhr am Anreisetag, während der veröffentlichten Öffnungszeiten der Rezeption (<https://unterbachersee.de/camping/>). Die Abreise hat bis 11.00 Uhr am Abreisetag zu erfolgen. Eine frühere Übernahme und/oder eine spätere Abreise kann bei dem Vermieter erfragt werden und wird mit 10,-- Euro je angefangener Stunde beaufschlagt.

Durch den Vermieter wird der Standplatz vorbehaltlich der Regelung in Nr.3 in einem einwandfreien und sauberen Zustand übergeben. Sollte während der Mietzeit auf dem Stellplatz oder den Anlagen der Campingplätze durch den Mieter etwas beschädigt werden, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter umgehend über die entstandenen Schäden zu informieren. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abreise pünktlich erfolgt. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit verpflichtet sich der Mieter zur Fortzahlung des Mietpreises, mindestens jedoch EUR 25,- je angefangene Stunde, sowie sonstiger durch die Überschreitung entstehender Kosten. Sollte durch die Überschreitung ein Anschlussvermietung verloren gehen, haftet der Mieter für den entstandenen Schaden.

10. Haftung

Der Vermieter haftet für schuldhaft verursachte Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und / oder Gesundheit. Vorstehendes gilt nicht, soweit der Haftungsausschluss zur Aushöhlung von vertragswesentlichen Rechtspositionen des Mieters führt.

Eine Verwahrungs- oder Obhutspflicht des Vermieters für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände besteht nicht. Der Vermieter haftet daher außerhalb seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht für den Untergang, das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieser Gegenstände. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die vom Mieter eingebrachten Gegenstände für die Dauer der Nutzung gegen Diebstahl, Feuer oder sonstige Gefahren zu versichern. Dem Mieter wird daher der Abschluss einer eigenen entsprechenden Versicherung empfohlen.

Der Mieter des Standplatzes haftet in vollem Umfang für von ihm oder den Mitbenutzern verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen des Standplatzes, Einrichtungen und Geräte, soweit es sich nicht um normalen Verschleiß handelt. Sollte der Mieter einen Schaden verursachen, der die Weitervermietung des Standplatzes unmöglich macht, hat der Vermieter das Recht, die Mietausfallkosten beim Mieter geltend zu machen.

Eventuelle Beschädigungen oder Mängel sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, haftet der Mieter für alle aus der Nichtanzeige oder der Verzögerung entstehenden Kosten.

Der Mieter ist nicht befugt, eigenmächtig Reparaturen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das Auftreten von Mängeln ist auch bei bester Pflege und Wartung nicht auszuschließen und begründet, sofern keine wesentliche Beeinträchtigung in der Gesamtnutzung des Standplatzes vorliegt, weder einen Regressanspruch gegen den Vermieter noch eine Kürzung des Mietpreises oder eine Kündigung des Vertrages.

11. Elektronische Datenverarbeitung

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO. Die Angaben in diesem Vertrag sowie die Einzelheiten der Vertragsabwicklung werden in einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gespeichert und zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Abrechnung verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

12. Schlussvorschriften

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Gerichtsstand ist Düsseldorf, soweit der Mieter Kaufmann ist und ein ausschließlicher Gerichtsstand nicht vorliegt.